

PARTSCH & PARTNER RECHTSANWÄLTE

PARTSCH & PARTNER RECHTSANWÄLTE
KURFÜRSTENDAMM 50 · 10707 BERLIN

Bundesministerium des Innern
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

CHRISTOPH J. PARTSCH

LL.M. (DUKE), DR. JUR.
RECHTSANWALT (PARTNER)

AXEL MÜTZE

RECHTSANWALT (PARTNER)
FACHANWALT FÜR
URHEBER- UND MEDIENRECHT

KATHARINA HEIDLBERGER

RECHTSANWÄLTIN (IN ANSTELLUNG)

per facsimile vorab

11. April 2025 CP / JM

AZ: 34/25

In der Verwaltungsstreitsache

Deutsche Gesellschaft für Informationsfreiheit e. V.

Informationszugang zum Transparenzgesetzentwurf

begründen wir den am 31. März 2024 eingelegten Widerspruch gegen den Bescheid vom 24. März 2025, Az: Z114.13002/28#1461 wie folgt:

Der Antragsteller hat einen Anspruch auf den begehrten Informationszugang nach § 1 Abs. 1 IFG. Die Ausschlussgründe des §§ 3 Nr. 3 lit. b, 4 Abs. 1 IFG und der Einwand des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung stehen der begehrten Auskunft nicht entgegen.

Die informationspflichtige Behörde hat das Vorliegen der genannten Ausschlussgründe bereits nicht plausibel und substantiiert dargelegt. Bloße Mutmaßungen über eventuell eintretende Schutzgutbeeinträchtigungen und pauschale Behauptungen zur angeblichen Störung des behördlichen Entscheidungsprozesses im Falle der Gewährung des Informationszugang genügen nicht.

Schoch, in: IFG, 3. Auflage 2024, Vorb §§ 3 – 6 Rn. 62; NVwZ 2017, 1621, 1622; BVerwGE 154, 231 Rn. 17;

1. Kein Ausschluss gem. § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

Der begehrte Informationszugang ist nicht gem. § 3 Nr. 3 lit. b IFG ausgeschlossen. Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Die Voraussetzungen der Norm liegen nicht vor.

PARTSCH & PARTNER RECHTSANWÄLTE

Die Antragsgegnerin kommt ihrer Darlegungs- und Beweislast nicht nach. Sie behauptet lediglich pauschal, dass „ein vorzeitiges Bekanntwerden des aktuellen Bearbeitungsstandes einengende Vorwirkung in Bezug auf künftige Beratungen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat sowie zwischen den Ressorts“ habe und hierdurch ein „offener und freier Meinungsaustausch und eine ggf. erforderliche Kompromissfindung nicht gewährleistet werden könne“. Dies genügt den Anforderungen an die Darlegungs- und Substantiierungslast der informationspflichtigen Behörde nicht. Vielmehr handelt es sich lediglich um eine Wiedergabe des Schutzzinhaltes der Norm bzw. der diesbezüglich bestehenden Rechtsprechung, ohne jegliche Subsumtion.

Weiter fehlt jeglicher Vortrag zur Vertraulichkeit der Beratungen über das Bundestransparenzgesetz, obwohl dies eine zwingende Tatbestandsvoraussetzung des Ausschlussgrundes ist.

vgl. BVerwG, Beschluss vom 18. Juli 2011 – 7 B 14/11 –, Rn. 5, juris

Denn nicht jede Beratung ist gem. § 3 Nr. 3 lit. b) IFG schutzwürdig.

Ferner verkennt die Antragsgegnerin, dass dem Schutz der Beratungen nur der eigentliche Vorgang der Beratung gehört, nicht jedoch der Beratungsgegenstand und das Beratungsergebnis.

BVerwG, Urteil vom 30. März 2017 – 7 C 19/15 –, Rn. 10, juris

Eine vollständige Ablehnung des Informationszugangs ist daher ausgeschlossen. Schließlich bezieht sich der Antrag vorwiegend auf die Beratungsgrundlage, nämlich den Gesetzesentwurf. Unter Verweis auf die Beratungs- und Konsultationspflicht der Behörde aus § 25 VwVfG regen wir nochmals die Übersendung einer Liste der bestehenden Informationen an, die ggf. eine Reduzierung des Streitstoffs ermöglichen.

2. Kein Ausschluss gem. § 4 Abs. 1 S. 1 IFG

Der Informationszugang ist nicht gem. § 4 Abs. 1 S.1 IFG ausgeschlossen. Auch hier behauptet die Antragsgegnerin nur pauschal, dass das Bekanntwerden der begehrten Informationen sich „negativ auf die interne Willensbildung auswirken würde“. Es ist bereits unklar, was hiermit gemeint ist. Die erforderliche Darlegung einer konkreten Gefährdung des Schutzgutes fehlt.

Zudem liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 S. 1 IFG nicht vor. Danach soll der Informationszugang abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde.

PARTSCH & PARTNER RECHTSANWÄLTE

a) Entscheidungsentwürfe

Bei den begehrten Unterlagen handelt es sich bereits nicht um Entscheidungsentwürfe iSd § 4 Abs. 1 S. 1 Var. 1 IFG. Bei dem antragsgegenständlichen Gesetzesentwurf handelt es sich um solche Unterlagen, die nach der Vorstellung des Verfassers noch weiterer Bearbeitung bedürfen und deshalb noch nicht als endgültige Entscheidung verstanden werden können, sog. Gedankenskizzen. Diese sind von § 2 IFG umfasst, nicht jedoch von § 4 IFG, der auf Grund des Zusammenhangs mit der nachfolgenden Entscheidung enger zu verstehen ist.

„(...) Der Begriff der „Entwürfe“ ist auf Grund des funktionalen Zusammenhangs mit der (nachfolgenden) Entscheidung in § 4 Abs. 1 S. 1 enger als in § 2 Nr. 1. Dort ist jedwede vorläufige Gedankenskizze von dem Begriff erfasst; ein unmittelbarer Bezug zu einer anstehenden Entscheidung ist von § 2 Nr. 1 nicht vorausgesetzt. Demgegenüber sind irgendwelche Aktenvermerke, Berichte oder sonstigen Gedankenskizzen keine Entwürfe iSd § 4 Abs. 1 S. 1“

Schoch, in: IFG § 4 Rn. 17

Selbst wenn es sich bei den begehrten Unterlagen jedoch um Entwürfe iSd § 4 Abs. 1 S. 1 IFG handeln würde, wären diese Entwürfe nur dann vom Informationszugang ausgenommen, wenn diese zu Vorbereitung einer unmittelbaren Entscheidung dienen. Wann eine solche Entscheidung erfolgen soll, ist weder allgemein ersichtlich noch trägt die Antragsgegnerin vor, wann eine solche bevorsteht.

b) Arbeiten und Beschlüsse

Ebenso wenig fällt das angeforderte Entwurfsdokument unter die zweite Variante des § 4 Abs. 1 S. 1 IFG. Unabhängig davon, ob es sich bei dem Entwurfsdokument um „Arbeiten“ oder „Beschlüsse“ handelt, ist auch hier die tatbestandliche Eingrenzung über das Merkmal der unmittelbaren Vorbereitung zu beachten. Wie aber bereits festgestellt, hat die Antragsgegnerin nicht dargelegt, dass mit einer finalen Entscheidung über das Entwurfsdokument in unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zu rechnen ist.

3. Kein Ausschluss wegen Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung

Zuletzt mangelt es auch bezüglich des ungeschriebenen Ausnahmetatbestands des Kernbereichs der exekutiven Eigenverantwortung an der erforderlichen substantiierten und konkreten Begründung. Die Antragsgegnerin bringt nicht deutlich zum Ausdruck, inwiefern dieser Kernbereich tatsächlich betroffen ist. Vielmehr begründet er diese vermeintliche „Gefahr“ wiederum

PARTSCH & PARTNER RECHTSANWÄLTE

mit bloßem Verweis auf die pauschale Behauptung der Störung der „Willensbildung der Regierung“. Dies genügt jedoch nicht.

Nach alledem hat der Antragsteller einen Anspruch auf die begehrten Informationen und dem Widerspruch ist abzuhelpfen.

Mit freundlichen Grüßen

Heidberger
Rechtsanwältin